



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

91. Resolution der Regierungscanzlei vom 13. Febr. 1684 in Sachen des Johann Kronshage zu Biemsen gegen die Wittwe Henrich Kronshage das., Anerberecht betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 91.

Copia der in Appellations-Sachen Johann Cronshagens zu Biemsen *ca* Ifabein Hörentrup Wittib Henrich Cronshagens von Herrn Dr. Erhard *nomine* dieser bei dem Hochpreislichen Cammergericht zu Speyer übergebenen und von Herrn Dr. Giesebier an jenes Advocaten, ingleichen Hochgräflich Lippischen Rath und Hofgerichts-Assessoren Herrn Lucanus übersandten und demselben den 16. Febr. 1686 präsentirten Anlage *sub Lit. D.*, als wovon *Copia vidimata* bei denen in *Camera imperiali* ergangenen Acten befindlich.

Nachdem Hans Cronshagen sich bei hiesiger Gräfl. Canzlei beschweret, daß seines verstorbenen Sohns Frau Ifabein Hörentrup Vorhabens sey sich nicht allein mit Henrich zu Binnen in die zweite Ehe zu begeben, sondern auch demselben sein Cronshagen Hof unterm Vorschirm, daß derselbe ihrem Sohne von seinem Vater angeerbt und also auch bei dieses Minderjährigkeit die Administration desselben zuständig sey, zuzubringen, dero behuf auch die Leibzucht nebst deren Gerechtigkeit bis zu sein des jetzigen Meyers Abstande zu beziehen, dahingegen aber die Schwiegertochter Ifabein Hörentrup angezeigt, gestalt ihr nimmer zu Sinne kommen, ihrem Schwiegervater in seinem Meyerrechte vorzugreifen, sondern nur beflissen sey, ihrem Sohn als nächsten Auerben sein Recht zu conserviren, auch die bloße Wohnung, wie sie die bei ihres abgestorbenen Mannes Zeiten und bis hierhin gehabt, alleinig zu continuiren, um bei solcher Gelegenheit so viel besser für ihren Sohn zu vigiliren, dannhero gebeten, sie dabei nicht allein zu manuteniren, sondern auch auf den Fall ihre Schwiegermutter entweder bei Annehmung der Leibzucht zu quittiren resolviren, oder aber dieses Zeitliche verlassen würde, bis zu ihres Sohns mündigen Jahren ihr die Administration desselben, als nächst berechtigter zuzueignen;

So wird *nomine Illmi* unsers gnädigsten Herrns *rc.* Hochgr. Gn. darauf zur endlichen Resolution ertheilet: gleichwie Hans Cronshagens Enkeln, aus dem Anrecht seines Vattern, als ältern und einzigen Sohn *prioris matrimonii*, für seines Vattern Stiefbrüdern an dem Hof *quaestionis* die Succession gebühre, also auch dessen Mutter die Administration desselben, *casu quo der resp.* Schwieger- und Großvater den Hof auf eine oder andere Weise verlassen sollte, für ihres Mannes Stiefbrüdern zu lassen und folglich derselben nicht zu verwehren sey mit ihrem künftigen Ehemann Henrich zu Binnen die bloße Wohnung auf der Leibzucht zu continuiren und hiernächst nebst demselben die Verwaltung des Meyerhofs bis zu des Auerben mündigen Jahren anzutreten:

So wird Hans Cronshagens Enkeln für dieses Vattern Stief-

brütern der Hof, und die Administration desselben auf den Fall der Großvatter verstorben, oder die Meyerei übergeben sollte, der Mutter und dem künftigen Ehemann für andere bis zu des Auerben mündigen Jahren billig zugeeignet, bis dahin auch ihr die Wohnung auf der Leibzucht mit ihrem künftigen Ehemanne gegönnet und dabei manutentiret, gleichwohl also, wenn der Auerbe, bevor er das Meyerrecht des Hofes wirklich angetreten, dieses Zeitliche verlassen sollte, daß sodann dessen Vatters Stiefbrüdere für der Mutter dazu am nächsten berechtigt bleiben, und dagegen (diese) sich mit der halben Leibzucht befriedigen lassen sollen (soll).

Resolutum Detmold den 13. Febr. Anno 1684.

Gräfl. Lipp. Landdrost, Canzleidirector und Rätthe daselbst.

N^o 92.

In Sachen des Coloni Barthold und des Coloni Dellhardt in Unterwüsten, als Vormünder der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer, Intervenientin, gegen den Johann Barthold Franzmeier in Unterwüsten eines Theils, und die Friederike Kruthöfer, jetzige Colona Stufenbröcker das., so wie die Vormünder ihrer Kinder erster Ehe, andern Theils, Intervenenten,

Auerberecht betreffend.

—Ad acta Franzmeier, Recurrent ca Colona Stufenbröcker, Recursin— erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. für Recht: daß die Intervention der Vormünder der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer für begründet zu erklären, daher nunmehr die Intervenientin, Colona Stufenbröcker mit ihrem Ansprüche auf das Auerberecht zum Kruthöferschen Colonnate Nr. 35 der Bauerschaft Unterwüsten gleichfalls abzuweisen, und dagegen der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer das Auerberecht zu diesem Colonnate zuzusprechen, beide Intervenenten auch in die Kosten des Proceßes Jeder zu seinem Theile zu verurtheilen, endlich aber den Anwälten der Intervenientin und des Intervenenten Franzmeier die Beibringung der Vollmacht binnen 14 Tagen bei Strafe der Ordnung aufzugeben sey.

Wie Wir hiermit für begründet erklären, abweisen, zusprechen, verurtheilen und aufgeben.

v. r. w.

Conclusum am Generalhofgerichte den 6. Mai, et publ. Detmold, 3. Juni 1829.

Entscheidungsgründe.

Ueber die, hier in Betracht kommenden verwandtschaftlichen Verhältnisse ist unter den Parteien kein Streit. Der Intervent Franzmeier ist der zweite Ehemann der Anne Sophie Restingsmeyer, hin-